



Das neue Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden und die Umweltschadensversicherung

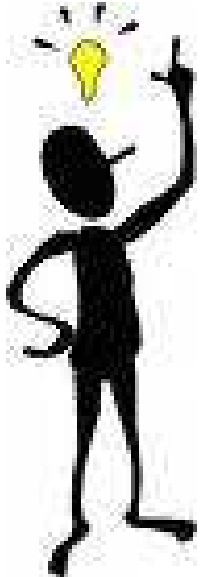
Im November 2007 tritt das neue Umweltschadengesetz
(USchadG) in Kraft.

EU-Umwelthaftungsrichtlinie wurde in nationales
Recht umgesetzt.

Nach Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2007 Teil I Nr. 19, ausgegeben am 14.05.2007



Gliederung



- Rechtliche Basis - Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Gegenstand der Versicherung
- Schadenbeispiele
- Versicherte Kosten
- Bausteine der USV
- Konzeption der Bedingungen
- Tarifliche Gestaltung
- Bestandsgeschäft
- Risikobewertung/-ermittlung (Fragebogen)
- Statistische Erfassung



Rechtliche Basis - Umweltschadengesetz (USchadG)

- Gesetzgeber hat im Zuge der Umsetzung einer EU-Richtlinie das „Gesetz zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ (USchadG) verabschiedet
- tritt am 14.11.2007 in Kraft, jedoch mit rückwirkender Haftung für Schadensfälle, die nach dem 30.04.2007 eingetreten sind
- **öffentlich-rechtliche Verpflichtung** der Verantwortlichen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden oder zur Erstattung der hierfür angefallenen Kosten
- zivilrechtliche Haftung – einschließlich der Regressmöglichkeiten – bleibt unberührt



Wesentliche Regelungsinhalte des USchadG

Umweltschädigungen (§ 2 Ziffer 1 USchadG)

- **Schädigung von (geschützten) Arten und natürlichen Lebensräumen**
(„Biodiversitätsschäden“) – Erheblichkeitserfordernis
- **Schädigung des Gewässers**
erheblich nachteilige Auswirkung auf die Wasserqualität
- **Schädigung des Bodens**
Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG), die Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht



Wesentliche Regelungsinhalte des USchadG

Haftung des **Verantwortlichen** (§ 2 Ziffer 3 USchadG)

Verantwortlicher ist jede natürliche oder juristische Person

(des privaten oder öffentlichen Rechts)

- die eine **berufliche Tätigkeit** (§ 2 Ziffer 4 USchadG) ausübt oder bestimmt, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit und
- dadurch **unmittelbar** einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr (= hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird, § 2 Ziff. 5) eines solchen Schadens verursacht hat.



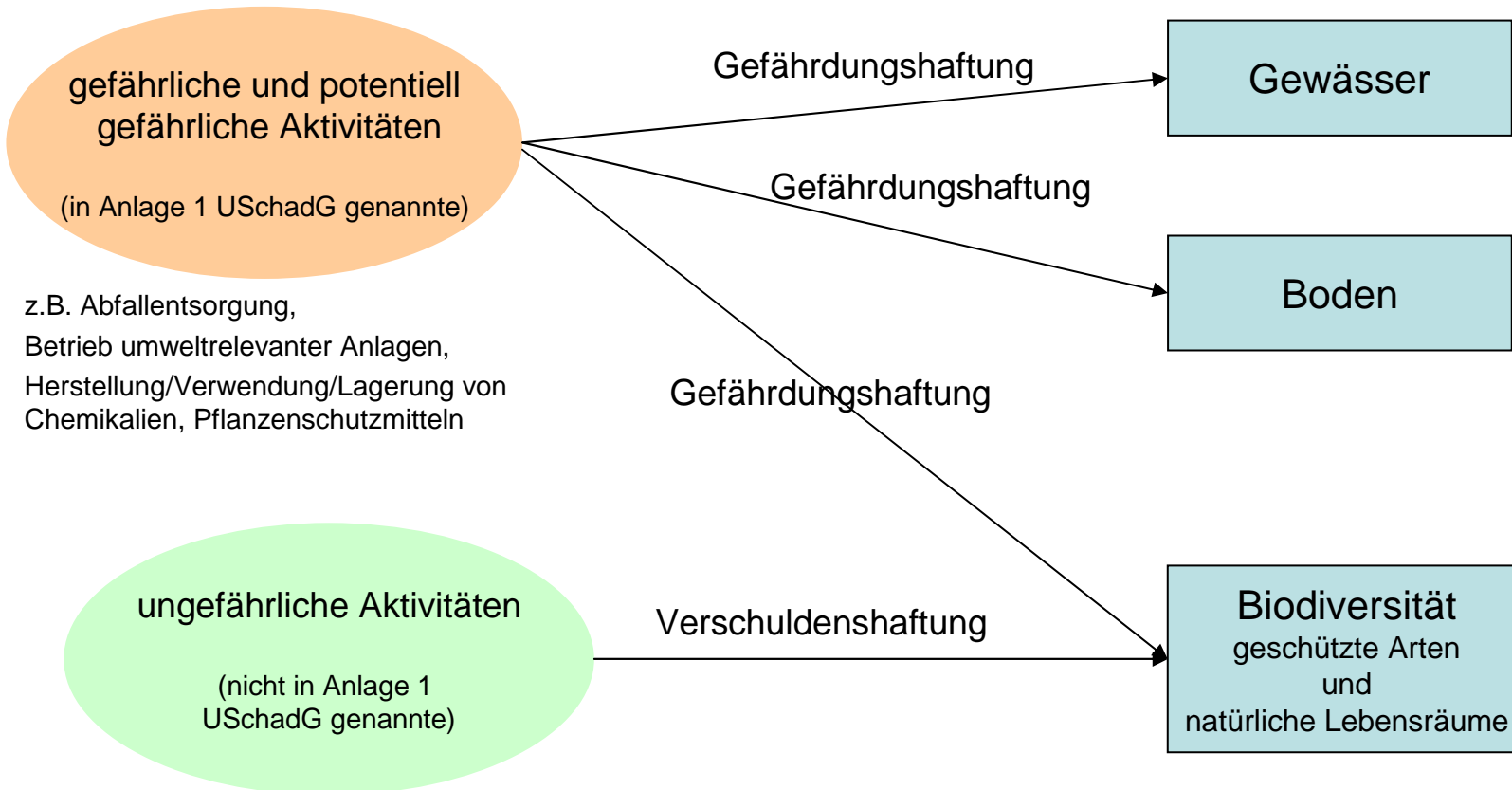
Wesentliche Regelungsinhalte des USchadG

- **Verpflichtung zur **Vermeidung** und **Sanierung** von Umweltschäden**
 - **Vermeidung** durch
 - Informationspflicht (Behörde unverzüglich informieren)
 - Gefahrenabwehrpflicht (Vermeidungsmaßnahmen unverzüglich ergreifen)
 - **Sanierung** durch **Vornahme von**
 - Schadenbegrenzungsmaßnahmen
 - Sanierungsmaßnahmen



Rechtliche Basis

Umweltschäden laut USchadG ...





Umweltschadensversicherung – Gegenstand der Versicherung

- Konkreter Bezug des Versicherungsschutzes auf die Verantwortlichkeit nach dem USchadG
 - öffentlich-rechtliche Sanierungsverpflichtung des VN
 - für Umweltschäden gemäß USchadG

- Versicherungsschutz für die direkte Inanspruchnahme durch die Behörde oder durch einen Dritten, der den Ersatz ihm entstandener Sanierungskosten verlangt

- plötzlich und unfallartig eintretende Ereignisse sind versicherbar („Störfall“)
(keine Deckung für Normalbetrieb und von allmählichen Schäden)

Schadenbeispiele

VN verursacht einen Brand auf seinem Betriebsgrundstück, der auf das Nachbargrundstück übergreift. Eine der Gefährdungshaftung unterliegende Anlage explodiert und kontaminiert den Boden des Nachbarn. Gleichzeitig wird eine geschützte Art (Laubfrosch) vernichtet. Die Behörde zieht den Nachbarn als Anlagenbetreiber zur Sanierung heran, der beim VN Regress nimmt.

Deckung des zivilrechtlichen Anspruchs (Dekontamination Boden)

UHV

Wiederherstellung der Laubfroschpopulation
(Regress der öffentl.-rechtl. Sanierungsverpflichtung)

USV



Schadenbeispiele

Ein Blitzeinschlag setzt die Lagerhalle des Versicherungsnehmers in Brand. Mit dem Löschwasser gelangen die dort gelagerten Chemikalien und Pflanzenschutzmittel in die Kanalisation und von dort in einen Fluss. Die in diesem Fluss in der Vergangenheit mit großem finanziellen Aufwand angesiedelten Lachse werden vernichtet. Die Behörde verlangt vom Versicherungsnehmer eine Wiederansiedlung der Lachspopulation.



Infolge von Lötarbeiten gerät der Dachstuhl eines alten Gebäudes in Brand. Dadurch wird eine dort lebende, geschützte Fledermausart vertrieben. Die Behörde verlangt vom Versicherungsnehmer die Wiederansiedlung der Fledermausart.



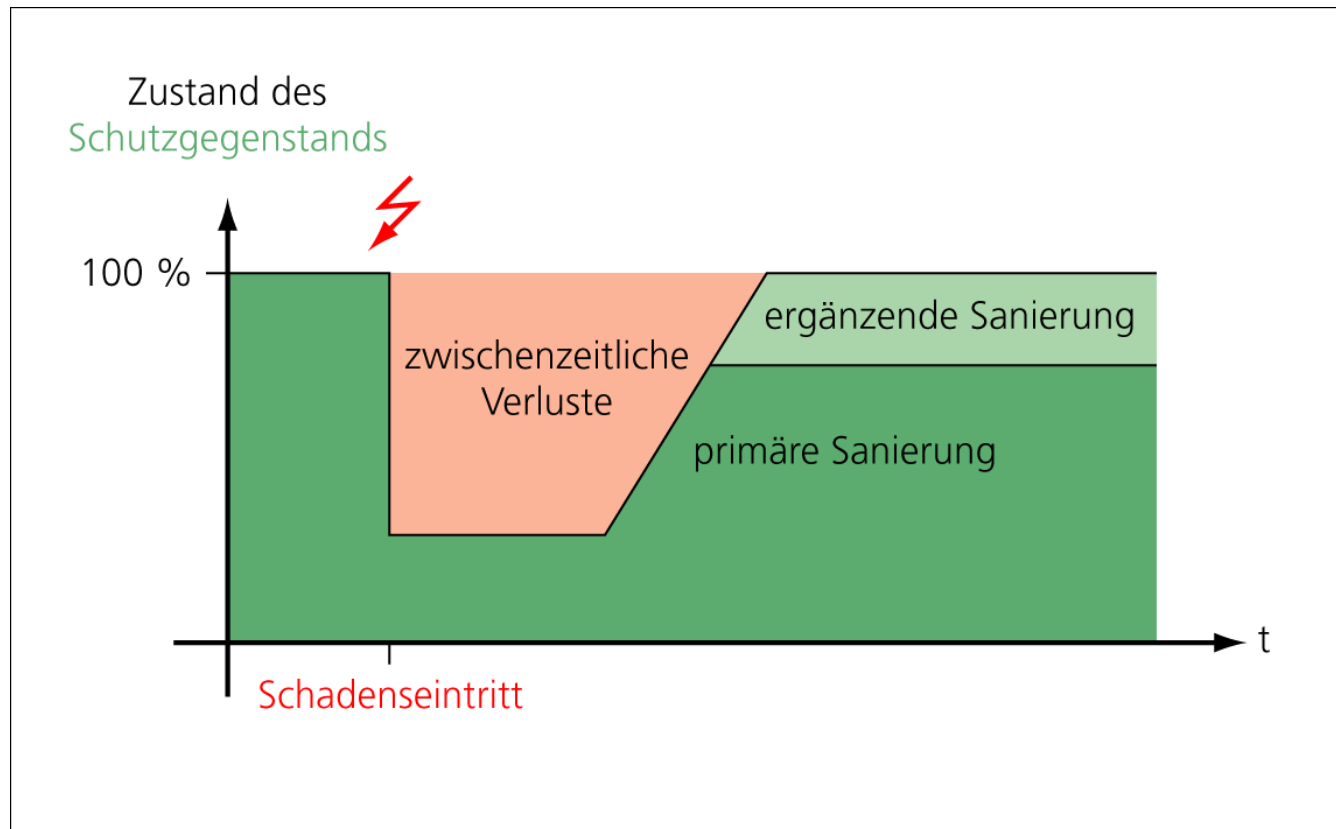


Umweltschadensversicherung – Versicherte Kosten

- o Herstellung des Bezugs zum USchadG / der EU-RL durch Aufgreifen dort definierter Sanierungsverpflichtungen:
 - Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
 - Kosten für die „primäre Sanierung“
(= Wiederherstellung des Ausgangszustandes z.B. Reinigung, Neuanpflanzung, Wiederansiedlung)
 - Kosten für die „ergänzende Sanierung“
(= Schaffung gleichwertiger Ressourcen/Wiederherstellung an der Schadenstelle oder in der Nähe)
 - Kosten für die „Ausgleichssanierung“
(= Kompensation zwischenzeitlicher oder dauerhafter Wertverluste)
 - Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen des Bodens, um das Risiko der menschlichen Gesundheit einzudämmen

einschließlich notwendiger Gutachter- und Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-,
Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

Schematische Darstellung der Sanierungsarten





Bausteine der USV

Grunddeckung umfasst Umweltschäden

- die sich außerhalb des eigenen Betriebsgrundstückes ereignen
- nicht das Grundwasser betreffen

Zusatzbaustein 1 deckt darüber hinaus Umweltschäden

- die sich auf dem eigenen Betriebsgrundstück (auch gemietet, gepachtet oder geleast) ereignen
- die am eigenen Boden entstehen, sofern davon Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen
- die am Grundwasser entstehen (optional)

Zusatzbaustein 2 deckt zusätzlich noch

- die Sanierung des eigenen Bodens , d.h. es muss keine Gefahr für die menschliche Gesundheit bestehen (Bodenkasko-Versicherung)



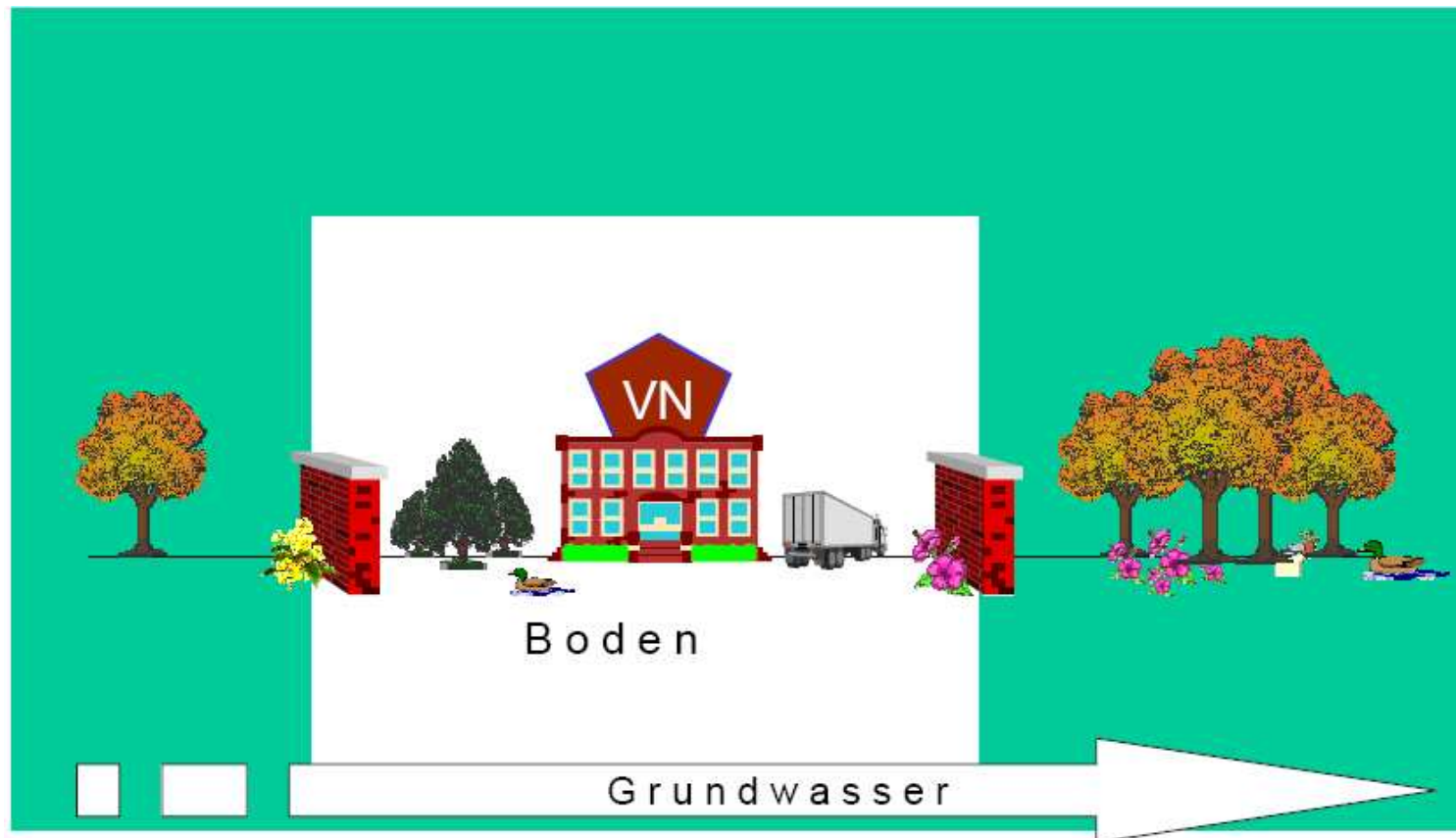
optionale Vereinbarung von Zusatzbausteinen für Eigenschadenelemente

Grunddeckung und Zusatzbausteine

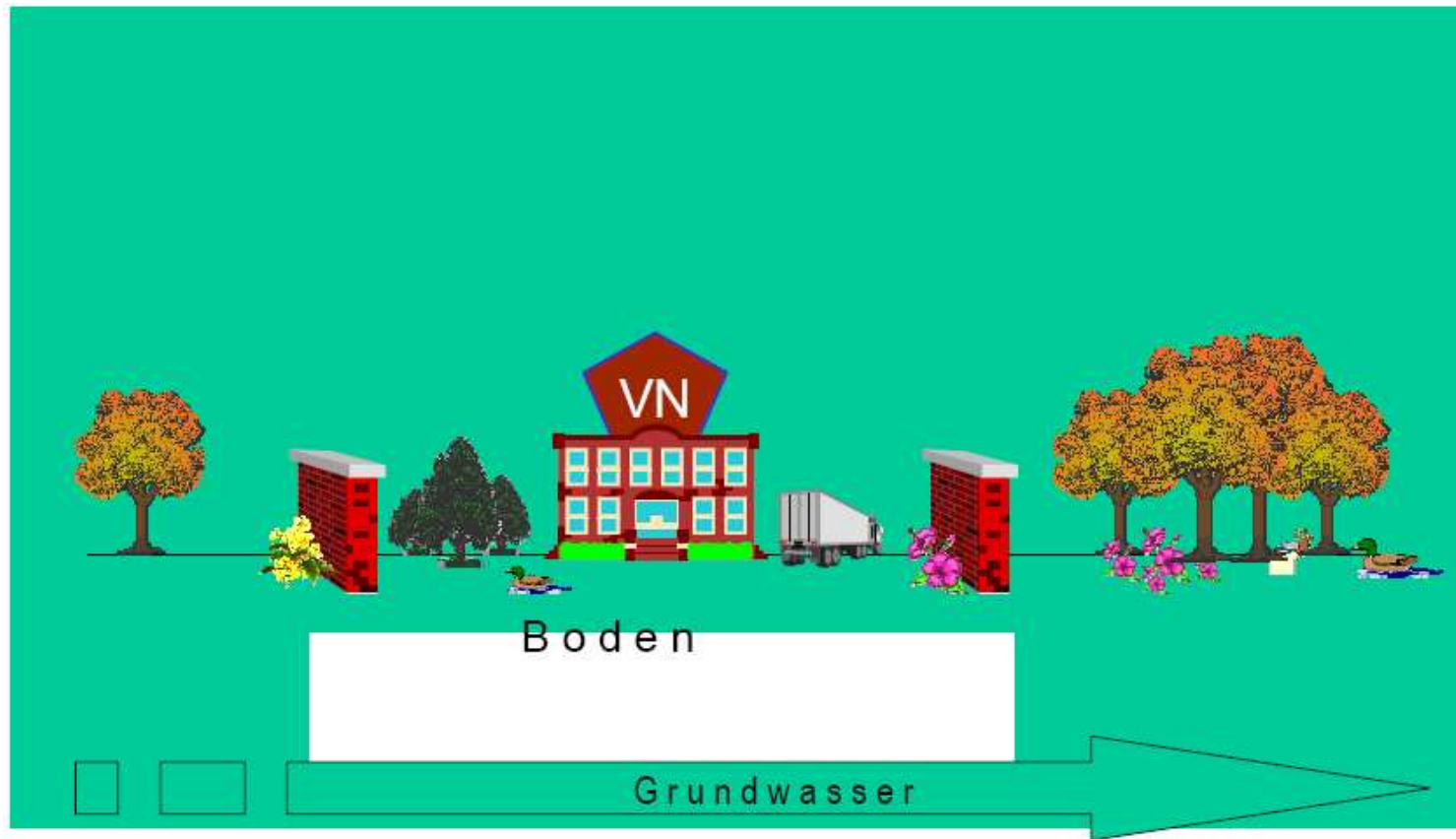
Ausgangssituation



Grunddeckung



Grunddeckung + Zusatzbaustein 1 (Grundwasser fakultativ)



Grunddeckung + Zusatzbaustein 1 + Zusatzbaustein 2

